



Kanton Zürich

Kantonale Volksabstimmung

27. November 2016

1
Umsetzung der Kulturlandinitiative
Änderung des Planungs- und
Baugesetzes (PBG)

2
Kantonale Volksinitiative
«Schutz der Ehe»

Inhalt

Planungs- und Baugesetz

(Änderung vom 29. Februar 2016;
Umsetzung der Kulturlandinitiative)

Vorlage 1
Seite 4

Kantonale Volksinitiative «Schutz der Ehe»

Vorlage 2
Seite 15

Kurz und bündig

Vorlage 1

Umsetzung der Kulturlandinitiative / Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Die von den Stimmberechtigten des Kantons Zürich angenommene Kulturlandinitiative will, dass die wertvollen Landwirtschaftsflächen und die Flächen von besonderer ökologischer Bedeutung wirksam geschützt und bezüglich Umfang und Qualität erhalten bleiben. Die nun zur Abstimmung stehende Umsetzungsvorlage sieht dafür eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes vor. Diese umfasst eine Kompensationspflicht durch Auszonung oder Aufwertung. Für die Unterstützung der Siedlungsentwicklung nach innen ist eine Stärkung der Richtplanung vorgesehen.

Demgegenüber steht die Auffassung einer Mehrheit des Kantonsrates und des Regierungsrates, dass bereits das heute geltende Recht mit der revidierten kantonalen Richtplanung ein griffiges und ausgewogenes Instrument für den wichtigen Kulturlandschutz darstellt.

Gegen die Umsetzungsvorlage wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen, daher kommt es zur Volksabstimmung.

**Kantonsrat
und Regierungsrat
empfehlen:**

Nein

Vorlage 2

Kantonale Volksinitiative «Schutz der Ehe»

Die kantonale Volksinitiative «Schutz der Ehe» sieht eine Definition des Ehebegriffs in der Kantonsverfassung vor. Die Ehe soll demnach eine «auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau» sein.

Das Recht auf Ehe und Familie wird durch Art. 14 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft garantiert. Zudem regelt das Schweizerische Zivilgesetzbuch die zivilrechtlichen Aspekte der Ehe. Eine zusätzliche Regelung auf kantonaler Ebene ist deshalb nicht notwendig, und ein entsprechender Verfassungsartikel hätte nur Bestand, soweit und solange er dem Bundesrecht nicht widerspricht. Die Initiative ist darum unnötig.

**Kantonsrat
und Regierungsrat
empfehlen:**

Nein

1

Umsetzung der Kulturlandinitiative / Änderung des Planungs- und Baugesetzes

Verfasst vom Regierungsrat

Die häusliche Bodennutzung ist unbestritten ein zentrales Anliegen der Raumplanung. Die von den Stimmberechtigten angenommene Kulturlandinitiative sieht vor, die wertvollen Landwirtschaftsflächen und Flächen von besonderer ökologischer Bedeutung wirksam zu schützen und in ihrem Bestand und in ihrer Qualität zu erhalten. Mit der zur Abstimmung stehenden Umsetzungsvorlage sollen das Planungs- und Baugesetz ergänzt und damit die Richtplanung gestärkt werden. Der Schutz von wertvollen Landwirtschaftsflächen würde auch auf Flächen innerhalb des Siedlungsgebietes ausgeweitet. Die bauliche Nutzung von Flächen, die für die Siedlungsentwicklung geeignet sind, würde allerdings erschwert und einer unerwünschten Zersiedelung Vorschub geleistet.

Erläuterung

Für die Klassierung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung von Böden werden 10 Klassen unterschieden, wobei 1 die beste und 10 die schlechteste Klasse ist.

Das Anliegen der Initiative

Die Kulturlandinitiative verlangt, dass die wertvollen Landwirtschaftsflächen mit den Nutzungseignungsklassen 1 bis 6 (siehe Erläuterung in der Randspalte) und die Flächen von besonderer ökologischer Bedeutung durch den Kanton wirksam geschützt werden und in ihrem Bestand und in ihrer Qualität erhalten bleiben. Davon ausgenommen sind die Flächen, die zum Zeitpunkt der Annahme der Initiative rechtskräftig den Bauzonen zugewiesen waren. Angestrebt wird der Erhalt von genügend Kulturland, um mittels einer regionalen landwirtschaftlichen Produktion einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad zu erreichen. Die Böden im Kanton Zürich sollen auch künftigen Generationen als Nahrungsmittellieferant, ökologischer Ausgleich und Erholungsraum zur Verfügung stehen.

Insgesamt liegen gegenwärtig rund 880 ha ackerfähiges Kulturland der Nutzungseignungsklassen (NEK) 1 bis 6 im Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan. Von 1350 ha Landwirtschafts- und Reservezonen, die für die bauliche Entwicklung im Kanton Zürich vorgesehen sind, sind 680 ha ackerfähiges Kulturland und gehören damit zum angestrebten erweiterten Schutzbereich der Initiative. Davon entfallen gut 60% oder 390 ha auf Regionen, die gemäss kantonalem Raumordnungskonzept 80% des zukünftigen Bevölkerungswachstums aufnehmen sollen, um der drohenden Zersiedelung entgegenzuwirken.

Die Umsetzungsvorlage will Schutz gewährleisten und Entwicklung ermöglichen

Die Umsetzungsvorlage zur Kulturlandinitiative umfasst Anpassungen des Planungs- und Baugesetzes, welche die Festlegungen des kantonalen Richtplans im Sinne des Initiativbegehrens ergänzen sollen. Wegweisend für die Vorlage ist das kantonale Raumordnungskonzept. Die Ausdehnung der Besiedlung soll begrenzt, bestehende Infrastrukturen sollen effizient genutzt und Wohnraum und Arbeitsplätze sollen an mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen geschaffen werden. Die Möglichkeit, bei raumplanerischen Entscheidungen eine umfassende Abwägung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Interessen vorzunehmen, soll erhalten bleiben. Fehlentwicklungen, die sich aus einem unverhältnismässigen Kulturlandschutz ergeben könnten, will die Umsetzungsvorlage vermeiden. Insbesondere soll die Verlagerung des Siedlungsdrucks in abgelegene, schlecht erschlossene Lagen oder landschaftlich reizvolle Gebiete verhindert werden. Die grosse Entwicklungsdynamik im Kanton ist deshalb so zu steuern, dass die Standortattraktivität für Bevölkerung und Wirtschaft auch in Zukunft erhalten bleibt. Neben dem angestrebten Schutz gilt es deshalb, auch die Flexibilität zu erhalten, die für eine nachhaltige Raumentwicklung unabdingbar ist. Dazu gehören einerseits in Ausnahmefällen die Schaffung neuer Bauzonen an geeigneten Lagen und andererseits die Stärkung der Richtplanung aller Stufen, um eine intensivere Nutzung der Bauzonen zu ermöglichen. Denn eine konsequente Begrenzung des Siedlungsgebietes ist nur möglich, wenn das anhaltende Wachstum im bestehenden Siedlungsgebiet bewältigt werden kann. Dies ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Kanton, Regionen und Gemeinden.

Schutz der landwirtschaftlich wertvollen Flächen

Die Initiative verlangt einen wirksamen Schutz der landwirtschaftlich wertvollen Flächen. Dieser erfolgt in erster Linie durch eine darauf abgestimmte Festlegung des Siedlungsgebietes im kantonalen Richtplan sowie dessen Strukturierung und Differenzierung auf regionaler und kommunaler Ebene. In diesem Sinne verlangen die gesetzlich verankerten Gestaltungsgrundsätze für die Richtplanung bereits jetzt, dass der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben. Diese Formulierung schliesst auch die landwirtschaftlich wertvollen Flächen mit ein und ist auf die Regelung im eidgenössischen Raumplanungsgesetz abgestimmt. In den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes ist der Schutz der landwirtschaftlich wertvollen Flächen also bereits enthalten; die Umsetzungsvorlage sieht die Ergänzung mit einer Kompensationspflicht für die Beanspruchung solcher Flächen vor. Die Initiative verlangt den flächengleichen Ersatz durch Auszonung von Bauland oder durch die Aufwertung geeigneter Flächen, damit diese die Qualität von ackerfähigem Kulturland erlangen. Zur Verwertung von anfallendem Bodenmaterial werden bereits heute Aufwertungen vorgenommen; es handelt sich um ein erprobtes Vorgehen. Nicht geeignet für die Aufwertung sind Flächen, die ökologisch wertvoll sind. Der Nachweis eines konkreten Kompensationsprojektes ist Voraussetzung für die Genehmigung von Nutzungsplänen durch den Kanton, mit denen ackerfähiges Kulturland beansprucht wird. Für das Baubewilligungsverfahren ist eine entsprechende Ersatzpflicht vorgesehen. Ergänzend wird für den Siedlungsrand eine einheitliche Abstandsregel für unter- und oberirdische Gebäude gegenüber der Landwirtschaftszone aufgenommen. Schliesslich erhält der Regierungsrat die Kompetenz, das Kompensationsverfahren zu regeln.

Schutz der ökologisch wertvollen Flächen

Für ökologisch wertvolle Flächen bestehen Inventare auf Ebene von Bund, Kanton und Gemeinden. Dazu zählen insbesondere Hoch- und Flachmoore von nationaler Bedeutung, Auen von nationaler Bedeutung, Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, Trockenwiesen und Weiden von nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung, Smaragd-Gebiete (Netzwerk, um europaweit seltene und gefährdete Lebensräume und Arten zu schützen) sowie Objekte gemäss kantonalen oder kommunalen Schutzverordnung, Objekte gemäss Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung.

Bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben sind Schutzobjekte zu schonen und möglichst ungeschmälert zu erhalten; für zerstörte Schutzobjekte muss – soweit möglich und zumutbar – Ersatz geschaffen werden (sogenannte Selbstbindung des Gemeinwesens). Der Schutz ökologisch wertvoller Lebensräume und die Ersatzpflicht bei deren Zerstörung ergeben sich im Übrigen bereits aus dem eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetz. Der Schutz der Objekte erfolgt auf kantonaler Ebene durch planungsrechtliche Massnahmen, Verordnung, Verfügung oder Vertrag.

Die im Planungs- und Baugesetz enthaltenen Bestimmungen konkretisieren das öffentliche Interesse des Natur- und Heimatschutzes hinreichend und haben sich im Vollzug bewährt. Sie bedürfen keiner Anpassung.

Stärkung der Richtplanung

Zudem soll inskünftig auf die richtplanerische Festlegung von Bauentwicklungsgebiet verzichtet werden; das Siedlungsgebiet umreisst die zukünftige Siedlungstätigkeit abschliessend. Als Ausnahme ist die Möglichkeit vorgesehen, Bauzonen im Landwirtschaftsgebiet für öffentliche Aufgaben auszuscheiden, wenn dafür eine richtplanerische Grundlage vorhanden ist und wichtige raumplanerische Gründe bestehen, die im Vergleich zum Interesse an der Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet überwiegen. Den regionalen Richtplänen kommt für die Strukturierung des Siedlungsgebietes ein hoher Stellenwert zu. Um das Siedlungsgebiet auf kantonaler Ebene dauerhaft zu begrenzen, ist es wesentlich, dass die Regionen auf den kantonalen Richtplan abgestimmte Vorgaben für die anzustrebenden Nutzungsdichten und deren Umsetzung in bauliche Dichten in ihre Planung aufnehmen und Aussagen über die angestrebte Entwicklung machen. Das Planungsrecht wird in diesem Sinne präzisiert.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

**Planungs- und Baugesetz
(Änderung vom 29. Februar 2016; Umsetzung der Kulturlandinitiative)**

Darum stimmen wir ab

Im Juni 2012 nahmen die Stimmberechtigten des Kantons Zürich die «Kantonale Volksinitiative zum Erhalt der landwirtschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen (Kulturlandinitiative)» mit einem Ja-Anteil von 54,5% an.

Im Juni 2013 legte der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes vor, die das Anliegen der Kulturlandinitiative umsetzen würde. Der Regierungsrat empfahl dem Kantonsrat jedoch, die vorgeschlagene Gesetzesänderung abzulehnen, da seiner Meinung nach der kantonale Richtplan, der zu diesem Zeitpunkt revidiert wurde, die Anliegen der Kulturlandinitiative bereits genügend umsetzt. Der Kantonsrat beschloss im Mai 2014, auf die Gesetzesänderung nicht einzutreten.

Die Initiantinnen und Initianten erhoben gegen diesen Nichteintretensentscheid Beschwerde beim Bundesgericht. Im Mai 2015 hob das Bundesgericht den Nichteintretensentscheid auf. Es verpflichtete den Kantonsrat, eine referendumsfähige Umsetzungsvorlage zu verabschieden, die inhaltlich der angenommenen Kulturlandinitiative entspreche. Dazu seien die wertvollen Landwirtschaftsflächen in ihrem Bestand noch besser zu schützen, als dies gemäss geltendem Recht und revidiertem Richtplan der Fall sei. Im Februar 2016 kam der Kantonsrat der Aufforderung des Bundesgerichts nach und verabschiedete die Umsetzung der Kulturlandinitiative mit einer Änderung des Planungs- und Baugesetzes. Zur Abstimmung kommt es nun, da das Kantonsratsreferendum gegen die Vorlage ergriffen worden ist. Da die Ratsmehrheit inhaltlich nicht mit der Vorlage einverstanden ist, empfiehlt sie den Stimmberechtigten, diese abzulehnen.



Parlament

Der Kantonsrat hat am 29. Februar 2016 mit 96 zu 62 Stimmen beschlossen, den Stimmberechtigten die Ablehnung der Vorlage zu empfehlen.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:

Nein

Meinung des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Sorge um den Erhalt des Kulturlandes und möchte dieses wirkungsvoll schützen. Das kantonale Planungs- und Baugesetz bietet bereits in seiner heutigen Form ein zweckmässiges und ausgewogenes Planungssystem. Mit dem zentralen Instrument des kantonalen Richtplans können die Raumentwicklung langfristig gelenkt, die Zersiedlung eingedämmt und gleichzeitig die Standortattraktivität für Bevölkerung und Wirtschaft erhalten werden. Bei dessen Gesamtüberprüfung wurde der Kulturlandschutz stark gewichtet. Die weiterführenden Forderungen der Kulturlandinitiative, landwirtschaftlich und ökologisch wertvolle Flächen auch im Siedlungsgebiet zu schützen, vergrössern die bereits heute bestehenden Nutzungskonflikte um das knappe Gut Boden und leisten einer unerwünschten Zersiedelung Vorschub. Auf eine Ergänzung des Planungs- und Baugesetzes im Sinne der Umsetzungsvorlage ist deshalb zu verzichten. Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat, die Umsetzungsvorlage zur Kulturlandinitiative abzulehnen.



Meinung der Mehrheit des Kantonsrates Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Die Mehrheit des Kantonsrates lehnt die Umsetzungsvorlage zur Kulturlandinitiative aus folgenden Gründen ab:

Der Richtplan bietet den besseren Kulturlandschutz

Seit März 2014 verfügt der Kanton Zürich über einen total revidierten Richtplan. Dieser schützt die besten Böden vorbildlich. Er unterteilt konsequent Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet. Die Kulturlandinitiative hat die Debatte um den Richtplan stark beeinflusst. Das zeigt sich daran, dass die Siedlungsfläche um rund 123 ha reduziert wurde. Der Richtplan setzt auf innere Verdichtung statt auf neue Bauzonen. Mindestens 80% des Bevölkerungswachstums sollen zukünftig in städtischen Wohnlandschaften stattfinden. Das ist eine wichtige und auch breit akzeptierte Forderung der Zürcher Raumplanung.

Die vorliegende Umsetzung der Kulturlandinitiative droht die Ziele der Zürcher Raumplanung zu unterlaufen. Ackerfähiges Land kann innerhalb bestehender Siedlungen nur noch erschwert als Bauland nutzbar gemacht werden. Sie bremst somit die Zersiedelung in keiner Weise, sondern fördert sie und steht damit im diametralen Widerspruch zu den im Jahr 2014 verabschiedeten Zielen des Richtplans. Selbst für bestens erschlossenes Land in städtischer Umgebung wird eine Kompensationspflicht gelten.

Diese strikte Umsetzung der Kulturlandinitiative verhindert in der Praxis einen effektiven Schutz der freien Landschaft. Anstatt bestehende Baulücken innerhalb des Siedlungsgebietes unkompliziert zu nutzen, werden die Bauzonen auf nicht acker-taugliche Flächen konzentriert. Solche Gebiete finden sich vornehmlich in den landschaftlich geprägten, peripheren Regionen des Kantons. Sie sind bisher vom Bauboom verschont geblieben und sollen in Zukunft durch den neuen Richtplan noch besser geschützt werden.

Kein Grünraum, dafür teures Bauen und Wohnen

Die Umsetzung der Kulturlandinitiative sieht zahlreiche zusätzliche gesetzliche Regelungen im Planungs- und Baugesetz (PBG) vor. Sie bringen erheblichen Mehraufwand ohne Mehrwert. Schon heute gilt eine Kompensationspflicht für die Überbauung von besonders wertvollen ökologischen Flächen und von Fruchtfolgeflächen ausserhalb des Siedlungsgebietes. Neu soll das ackerfähige Kulturland auch innerhalb des Siedlungsgebietes geschützt werden. Auf die Behörden in Gemeinden und Kanton kommt damit ein erheblicher Verwaltungsaufwand zu. Für jeden Acker, der innerhalb des Siedlungsgebietes überbaut werden soll, muss aufwendig Ersatz geschaffen werden, zum Beispiel indem schlechtere Böden aufgewertet werden. Das wird zu einem unerwünschten Humustourismus kreuz und quer durch den Kanton führen.

Die Kosten für diese Kompensationen tragen letztlich die Grundeigentümerinnen und -eigentümer. Der Boden, und damit das Bauen und das Wohnen, wird verteuert, und die Grünflächen innerhalb der Siedlungszonen werden reduziert.

Keine Erhöhung der Ernährungssicherheit

Heute stehen der Landwirtschaft rund 40 Prozent des Zürcher Bodens zur Verfügung. Die Kulturlandinitiative will nicht das gesamte Kulturland, sondern nur die für den Ackerbau wertvollen Flächen und die besonderen ökologischen Flächen schützen. Neu soll dieser Schutz auch innerhalb des Siedlungsgebietes gelten. Die Ernährungssicherheit kann mit solchen Massnahmen kaum namhaft erhöht werden.



Meinung der Minderheit des Kantonsrates Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Die Minderheit des Kantonsrates stimmt der Umsetzungsvorlage zur Kulturlandinitiative aus folgenden Gründen zu:

Das Volk will mehr Kulturlandschutz

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben am 17. Juni 2012 die Kulturlandinitiative mit 54,5% Ja-Stimmen angenommen. Die Mehrheit der Stimmberechtigten hat damit einen besseren Schutz des Kulturlandes verlangt. Dieser Volksentscheid muss respektiert und umgesetzt werden. Gerade Zürich mit seiner wachsenden Bevölkerung muss seine landwirtschaftlich wertvollen Flächen verbindlich schützen. Der Richtplan verhindert die weitere Zersiedelung nicht und gefährdet die Ernährungssicherheit.

Massvolle Umsetzung des Volkswillens

Die Gesetzesvorlage setzt die Forderungen der Kulturlandinitiative mit Augenmass um. Im Grundsatz sind ökologisch wertvolle Flächen zu schützen und die Flächen der sechs besten landwirtschaftlichen Nutzungsklassen langfristig zu erhalten. Die nötige Flexibilität bleibt gewahrt. Landwirtschaftlich wertvolle Flächen können auch künftig einer Bauzone zugeteilt werden, wenn sie kompensiert werden.

Kein Kulturlandschutz durch den Richtplan

Der Kantonsrat hat den Richtplan 2014 keineswegs verschärft, obwohl ihm damals das Resultat der Kulturlandinitiative bekannt war. Mit dem neuen Richtplan ist immer noch ein erhebliches Siedlungswachstum im ländlichen Raum auf bestem Ackerland möglich. Noch schlimmer: Bestes Ackerland im Siedlungsraum bleibt entgegen den Forderungen der Initiative völlig ungeschützt.

Ein Richtplan ist kein verbindliches Gesetz, sondern ein behördenverbindliches Planungsinstrument. Er wird in regelmässigen Abständen revidiert. Er stellt keinen sicheren Schutz für das Kulturland dar, weil er laufend geändert werden kann. Das hat auch das Bundesgericht so festgehalten.

Günstiges und hochwertiges Wohnen ist gesichert

Die Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen reichen im Kanton für die nächsten 70 Jahre, und zwar auch mit dem prognostizierten Wachstum. Die Umsetzung der Kulturlandinitiative gefährdet die künftige Entwicklung unseres Kantons also keineswegs. Sie garantiert im Gegenteil genügend hochwertigen Erholungsraum für alle. Zukunftsweisende Siedlungen in den Städten Winterthur und Zürich zeigen uns schon heute, dass Wohnen mit hoher Lebensqualität, niedrigen Kosten und minimalem Landverbrauch in der Praxis möglich ist, ohne dass jeder Quadratmeter überbaut werden muss.

So, wie unsere Vorfahren vor 140 Jahren den Wald geschützt haben, müssen wir heute das Kulturland in seinem Bestand schützen und erhalten.



Vorlage 1

Planungs- und Baugesetz (PBG)

(Änderung vom 29. Februar 2016; Umsetzung der Kulturlandinitiative)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 19. Juni 2013, der Kommission für Planung und Bau vom 20. Oktober 2015 und in das Urteil des Bundesgerichts vom 27. Mai 2015 (1C_312/2014),

beschliesst:

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

I. Siedlungs- und Landschaftsplan	§ 21. ¹ Der Siedlungsplan enthält das auf längere Sicht für die Überbauung benötigte und hierfür geeignete Siedlungsgebiet.
A. Siedlungsplan	Abs. 2 unverändert.
1. Siedlungsgebiet	Abs. 3 wird aufgehoben.
Inhalt	§ 30. ¹ Der regionale Richtplan umfasst die gleichen Bestandteile und ordnet sinngemäss die gleichen Sachbereiche wie der kantonale Richtplan; er umschreibt die räumlichen und sachlichen Ziele enger und enthält weiter gehende Angaben. ² Der Siedlungsplan enthält insbesondere folgende Festlegungen von regionaler Bedeutung: a. gebietsweise Nutzungsdichten und bauliche Dichten, b. Gebiete, die umzustrukturieren, weiterzuentwickeln oder zu bewahren sind, c. Gebiete, die Zentrumsfunktionen übernehmen, wie insbesondere Bahnhofsbereiche, d. Gebiete für die Freiraumversorgung, e. Arbeitsplatzgebiete. ³ Der Verkehrsplan enthält insbesondere: a. Strassen und Parkieranlagen von regionaler Bedeutung, b. Tram- und Buslinien mit den zugehörigen Anlagen, c. Bahnlinien sowie Anschlussgleise und Anlagen für den Güterumschlag, d. Rad-, Fuss-, Reit- und Wanderwege unter Einbezug historischer Verkehrswege. Abs. 4 wird aufgehoben.
Inhalt	§ 31. ¹ Der kommunale Richtplan umfasst in der Regel die gleichen Bestandteile und ordnet sinngemäss die gleichen Sachbereiche wie der regionale Richtplan; er umschreibt die räumlichen und sachlichen Ziele enger und enthält weiter gehende Angaben. ² Der Siedlungsplan enthält mindestens Festlegungen bezüglich der Nutzungsdichte, der baulichen Dichte, der Nutzungsstruktur sowie der Freiraumversorgung der Ortsteile und Quartiere. ³ Der Verkehrsplan enthält mindestens die kommunalen Strassen für die Groberschliessung und die Wege von kommunaler Bedeutung. ⁴ Der Bericht enthält insbesondere Erläuterungen a. zu den Entwicklungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet, b. zur Siedlungsqualität, zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie zur Nutzung der Infrastrukturen.
A. Begrenzung	§ 47. Abs. 1 unverändert. ² Für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben können aus wichtigen raumplanerischen Gründen und nach Massgabe der Richtplanung ausserhalb des Siedlungsgebiets Bauzonen ausgeschieden werden.



Vorlage 1

2. Besonderes

* § 49 a. ¹ Soweit der regionale oder kommunale Siedlungsplan keine Festlegungen bezüglich der Nutzungsdichte und der baulichen Dichte enthält, sind in der Regel folgende minimale Ausnützungsziffern oder entsprechende andere Ausnützungsbestimmungen vorzusehen:

- | | |
|--|-----|
| a. bei eingeschossigen Zonen | 20% |
| b. bei zweigeschossigen Zonen | 30% |
| c. bei dreigeschossigen Zonen | 50% |
| d. bei viergeschossigen Zonen | 65% |
| e. bei mehr als viergeschossigen Zonen | 90% |

Abs. 2 und 3 unverändert.

** Tritt die Vorlage 4879 (Festlegung Mindestanteil preisgünstiger Wohnraum) vor oder gleichzeitig mit dieser Vorlage in Kraft, lautet § 49 a gemäss dieser Vorlage wie folgt:*

2. Ausnützung, Bau- und Nutzweise

§ 49 a. ¹ Soweit der regionale oder kommunale Siedlungsplan keine Festlegungen bezüglich der Nutzungsdichte und der baulichen Dichte enthält, sind in der Regel folgende minimale Ausnützungsziffern oder entsprechende andere Ausnützungsbestimmungen vorzusehen:

- | | |
|--|-----|
| a. bei eingeschossigen Zonen | 20% |
| b. bei zweigeschossigen Zonen | 30% |
| c. bei dreigeschossigen Zonen | 50% |
| d. bei viergeschossigen Zonen | 65% |
| e. bei mehr als viergeschossigen Zonen | 90% |

Abs. 2 und 3 unverändert.

Marginalie zu § 87 a:

A. Verfahren

I. Vorprüfung

Marginalie zu § 88:

II. Festsetzung

Marginalie zu § 89:

III. Genehmigung

B. Zuteilung von ackerfähigem Kulturland zu Bauzonen

§ 89 a. ¹ Für ackerfähiges Kulturland, das einer Bauzone zugeteilt oder in einen Gestaltungsplan einbezogen wird, ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Als ackerfähiges Kulturland gelten Böden mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen.

² Der Ersatz kann durch Auszonung gleichwertiger Flächen aus der Bauzone oder durch Aufwertung geeigneter Flächen geschaffen werden.

³ Die Aufwertung darf nicht auf Flächen mit wertvollen Lebensräumen im Sinne von § 203 Abs. 1 lit. g erfolgen.

⁴ Die Genehmigung von Nutzungs- oder Gestaltungsplänen setzt den Nachweis des Ersatzes gemäss Abs. 2 voraus. Der Nachweis ist vom Planungsträger zu erbringen.

⁵ Die Gemeinde kann die Kosten für den Ersatz dem Eigentümer des Grundstücks auferlegen, für das Ersatz zu leisten ist. Sie kann eine angemessene Bevorschussung verlangen.

G. Beanspruchung von ackerfähigem Kulturland ausserhalb Bauzonen

§ 232 a. ¹ Bei Bauten und Anlagen, die mehr als 2500 m² ackerfähiges Kulturland beanspruchen, ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Bei landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen ist gleichwertiger Ersatz bei einer Beanspruchung von mehr als 5000 m² zu leisten.

² Die Erteilung der Baubewilligung setzt den Nachweis des Ersatzes gemäss Abs. 1 voraus. Der Nachweis ist vom Bauherrn zu erbringen.

³ § 89 a Abs. 3 und 5 gelten sinngemäss.



Vorlage 1

Titel vor § 261:

2. Abstände von Territorialgrenzen, Wald, Landwirtschaftszonen und von durch Baulinien gesicherten Anlagen

C. Abstand zur Landwirtschaftszone	<p>§ 263. ¹ Der Abstand von Gebäuden in der Bauzone zur Landwirtschaftszone beträgt</p> <p>a. bei oberirdischen Gebäuden 3,5 m,</p> <p>b. bei unterirdischen und besonderen Gebäuden sowie Gebäudeteilen 1,5 m.</p> <p>² § 49 Abs. 3 ist nicht anwendbar und die Begründung von Näherbaurechten ist ausgeschlossen.</p>
Verordnungen	<p>*§ 359. ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungen, insbesondere über</p> <p>lit. a–n unverändert.</p> <p>o. das ackerfähige Kulturland und die Ersatzpflicht nach §§ 89 a und 232 a.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p><i>*Tritt die Vorlage 4879 (Festlegung Mindestanteil preisgünstiger Wohnraum) vor dieser Vorlage in Kraft, lautet § 359 gemäss dieser Vorlage wie folgt:</i></p>
Verordnungen	<p>§ 359. ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungen, insbesondere über</p> <p>lit. a–o unverändert.</p> <p>p. das ackerfähige Kulturland und die Ersatzpflicht nach §§ 89 a und 232 a.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p><i>*Tritt die Vorlage 4879 (Festlegung Mindestanteil preisgünstiger Wohnraum) gleichzeitig mit dieser Vorlage in Kraft, lautet § 359 gemäss dieser Vorlage sowie gemäss Vorlage 4879 wie folgt:</i></p>
Verordnungen	<p>§ 359. ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungen, insbesondere über</p> <p>lit. a–n unverändert.</p> <p>o. den preisgünstigen Wohnraum,</p> <p>p. das ackerfähige Kulturland und die Ersatzpflicht nach §§ 89 a und 232 a.</p> <p>² Die Bestimmungen über die in lit. d, e, k, m, n und o genannten Sachverhalte bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.</p> <p><i>*Tritt die Vorlage 4879 (Festlegung Mindestanteil preisgünstiger Wohnraum) nach dieser Vorlage in Kraft, lautet § 359 gemäss Vorlage 4879 wie folgt:</i></p>
Verordnungen	<p>§ 359. ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungen, insbesondere über</p> <p>lit. a–o unverändert.</p> <p>p. den preisgünstigen Wohnraum.</p> <p>² Die Bestimmungen über die in lit. d, e, k, m, n und p genannten Sachverhalte bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.</p>



Vorlage 1

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 29. Februar 2016

¹ Die Vorschriften über die Ersatzpflicht nach §§ 89 a und 232 a sind anwendbar auf:

- a. Bau- und Zonenordnungen sowie Gestaltungspläne, die nach dem 17. Juni 2012 festgesetzt wurden,
- b. Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind.

² § 263 ist anwendbar auf Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Theresia Weber-Gachnang

Der Sekretär:

Roman Schmid

Kantonale Volksinitiative «Schutz der Ehe»

2

Verfasst vom Regierungsrat

Die Volksinitiative sieht eine Definition des Ehebegriffs in der Verfassung des Kantons Zürich vor. Die Regelung des Eherechts ist jedoch eine Frage des Zivilrechts und damit Sache des Bundes. Da Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgeht, hätte eine Definition des Ehebegriffs in der Kantonsverfassung überdies nur insoweit Bestand, als sie mit dem Bundesrecht übereinstimmt. Die mit der Initiative angestrebte Festschreibung des Ehebegriffs wäre deshalb richtigerweise auf Bundesebene vorzunehmen.

Die kantonale Volksinitiative «Schutz der Ehe» verlangt die Definition der Ehe als «eine auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau» in der Kantonsverfassung. Die Initiative wird damit begründet, dass eine Demontage der Institution der Ehe als natürliche Gemeinschaft von Mann und Frau im Gang sei. Die Initiantinnen und Initianten versprechen sich von der Initiative, dass «das Zürcher Stimmvolk [...] proaktiv ein klares Bekenntnis zur natürlichen Ehe von Mann und Frau ablegen und damit als Souverän für die Politik und die Gesetzgebung wegweisend sein (soll)».

Regelung der Ehe im Bundesrecht

Das Recht auf Ehe und Familie ist durch Art. 14 der Bundesverfassung geschützt und das Schweizerische Zivilgesetzbuch regelt das Eherecht umfassend. Zwar enthalten weder die Bundesverfassung noch das Eherecht des Zivilgesetzbuches eine ausdrückliche Definition der ehelichen Gemeinschaft. Aus dem Wortlaut des Zivilgesetzbuches geht jedoch klar hervor, dass die Ehe aus der Gemeinschaft eines «Ehemannes» und einer «Ehefrau» besteht. Auch beim Erlass des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ging man von diesem traditionellen Eheverständnis aus und die Rechtsprechung des Bundesgerichts orientiert sich ebenfalls an dieser Auffassung. Die Regelung im Bundesrecht entspricht damit der von der Initiative angestrebten Ergänzung der Kantonsverfassung. Der vorgesehene Artikel der Kantonsverfassung hat damit keinerlei eigenständige Wirkung und ist deshalb unnötig.



Parlament

Der Kantonsrat hat am 6. Juni 2016 die kantonale Volksinitiative «Schutz der Ehe» mit 110 zu 52 Stimmen abgelehnt.

**Kantonsrat
und Regierungsrat
empfehlen:**

Nein

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

**Kantonale Volksinitiative:
«Schutz der Ehe»**

Diskussion über den Ehebegriff

Die Volksinitiative will den heutigen Ehebegriff – zumindest für das kantonale Recht – bewahren und eine Öffnung des heutigen Begriffs der Ehe verhindern. Die entsprechende gesellschaftspolitische Diskussion ist jedoch auf nationaler Ebene bereits im Gang. Im Rahmen der Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe», die am 28. Februar 2016 von den Stimmberechtigten abgelehnt wurde, wurde das Thema der Öffnung der Ehe bzw. deren Beschränkung im Sinne eines traditionellen Eheverständnisses bereits aufgenommen. In den eidgenössischen Räten ist zudem die parlamentarische Initiative «Ehe für alle» der Grünliberalen Fraktion pendent. Das nationale Parlament wird sich deshalb mit der Thematik weiterhin auseinandersetzen. Falls diese gesamtschweizerische Auseinandersetzung mit dem Ehebegriff der einst zu einer anderen rechtlichen Ausgestaltung der Ehe führen sollte, wäre die neue Regelung auch für den Kanton Zürich verbindlich und eine abweichende kantonale Ehedefinition hinfällig. Die Volksinitiative kann ihr Ziel also gar nicht erreichen und ist aus politischen und rechtlichen Gründen abzulehnen.

Meinung der Minderheit des Kantonsrates Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates



Eine Minderheit stimmt der Volksinitiative aus den folgenden Gründen zu:

Grundrecht auf Ehe gehört in die Verfassung

Die Bundesverfassung sichert in Artikel 14 zwar das Grundrecht auf Ehe, definiert aber nicht, was eine Ehe ist, weil dies bis anhin unbestritten war. In der traditionellen Definition von Ehe versteht man eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau. Dieses Verständnis des Ehebegriffs soll in die kantonale Verfassung aufgenommen werden. Die Ehe soll die Bedeutung erhalten, die ihr traditionellerweise seit Jahrhunderten als bewährte Verbindung zwischen Mann und Frau gebührt. Heute wählt eine klare Mehrheit der erwachsenen Bevölkerung die Ehe als bevorzugte Form des Zusammenlebens. Dies beinhaltet auch, dass sie sich als Eheleute gegenseitig beistehen und Verantwortung für ihre Kinder wahrnehmen wollen. Die eheliche und elterliche Unterhaltspflicht entlastet dabei den Staat. Die Ehe ist die Basis für stabile Familien und für den Fortbestand unserer Gesellschaft. Als ein Grundpfeiler der Gesellschaft muss die Ehe in der Verfassung verankert werden.

Die Ehe braucht Schutz und Stärkung

Das Zürcher Volk toleriert verschiedene Formen des Zusammenlebens. Das Konkubinats- oder die eingetragene Partnerschaft, welche speziell für gleichgeschlechtliche Paare eingerichtet wurden, sollen in der heutigen Form weiterbestehen. Die Initiative berührt diese nicht ehelichen Gemeinschaften nicht. Es gibt aber Bestrebungen, die vielfältigen Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens der natürlichen Ehe anzunähern oder gar ihr gleichzustellen. Damit würde man das traditionelle Verständnis der Ehe und deren besondere Bedeutung für unsere Gesellschaft untergraben. Die Definition der Ehe in der Verfassung dient deshalb dem Schutz und der Stärkung dieser besonderen Institution.



Stellungnahme, verfasst vom Initiativkomitee

Die Ehe gehört Mann und Frau

Die Demontage der Ehe ist wie nie zuvor in Gang. Von den meisten Politikern vernachlässigt, von vielen Medien schlecht geredet und von der Allgemeinheit teilweise unterschätzt, wird die Institution Ehe laufend geschwächt. Sie ist wie auch die Familie gefährdet und soll daher geschützt werden.

Obschon rund 53 Prozent der erwachsenen Personen in der Schweiz verheiratet sind, füreinander sorgen und damit den Staat entlasten, und die Ehe in den weitaus meisten Fällen auch als Basis für eine Familie dient, wird die natürliche Ehe von Mann und Frau wie ein Auslaufmodell behandelt.

Einzigkeit schützen

Statt die Ehe zu fördern und ihre Rahmenbedingungen zu stärken, konzentrieren sich Politiker aus ideologischen Motiven auf einen unsinnigen Umbau der Institution Ehe, der sie nicht stärkt, sondern abwertet und schwächt. Die Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare oder gar die Einführung der Polygamie, wie sie im Islam möglich ist, nimmt der Ehe ihre Exklusivität als eine auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau.

Diese Einzigartigkeit der Ehe will die Initiative schützen. Kritiker unterstellen, die Einschränkung der Ehe auf Mann und Frau sei diskriminierend. Dies ist aber laut einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 10. Juni 2016 klar nicht der Fall. Vielmehr hat dieser einstimmig bestätigt, dass der Begriff «Ehe» in Art. 12 EMRK eine klare und eindeutige Bedeutung hat, nämlich eine Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau.

Übergriffe abwehren

Da das Grundrecht auf Ehe in seiner bisherigen Form gefährdet ist und ein Übergriff droht, bedarf es der vorliegenden Volksinitiative zum Schutz der Ehe. Das Zürcher Stimmvolk soll proaktiv ein klares Bekenntnis zur natürlichen Ehe von Mann und Frau ablegen und damit als Souverän für die Politik und die Gesetzgebung wegweisend sein.

Die Initiative schreibt geltendes Recht auf Verfassungsebene fest und erfüllt gemäss einem Gutachten alle Voraussetzungen für die Gültigkeit. Anderslautende Stellungnahmen sind nicht korrekt und erfolgen vermutlich in tendenziöser, politischer Absicht mit dem Ziel, die natürliche Ehe abzuschaffen.

Selbstverständlich gibt es verschiedene Formen des Zusammenlebens, die es weiterhin geben wird und die von dieser Initiative nicht betroffen sind, wie beispielsweise das Konkubinat oder die eingetragene Partnerschaft. Mit einem Ja zur Volksinitiative «Schutz der Ehe» kann die Ehe von Mann und Frau in ihrem natürlichen Bestand gestärkt werden – ehe es zu spät ist!



Vorlage 2

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kantonale Volksinitiative «Schutz der Ehe»

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 13, neuer Absatz 2:

Die Ehe ist die auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau.

Informationen zur Abstimmung online



Das Statistische Amt informiert am Abstimmungssonntag ab 12 Uhr laufend über die Ergebnisse der Auszählung auf kommunaler und kantonaler Ebene. Bis zum Vorliegen des Schlussresultats veröffentlicht es zudem halbstündlich aktualisierte Hochrechnungen. www.abstimmungen.zh.ch

Wer am Abstimmungssonntag unterwegs ist, kann den kostenlosen SMS-Dienst abonnieren und erhält dann im Verlauf des Nachmittags die Abstimmungsergebnisse auf das Mobiltelefon übermittelt. www.abstimmungen.zh.ch/sms



Zusammenfassungen zu den aktuellen Abstimmungsvorlagen finden Sie im Vorfeld auf der Facebook-Seite des Kantons Zürich. Am Abstimmungssonntag werden dort die Resultate publiziert. www.facebook.com/kantonzuerich



Der Twitter-Kanal des Kantons Zürich vermeldet ebenfalls die Abstimmungsergebnisse. www.twitter.com/kantonzuerich

Impressum

Abstimmungszeitung
des Kantons Zürich
für die kantonale
Volksabstimmung vom
27. November 2016

Herausgeber

Regierungsrat
des Kantons Zürich

Redaktion

Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Auflage

933 500 Exemplare

Internet

www.zh.ch
www.sk.zh.ch/abstimmungszeitung
www.abstimmungen.zh.ch

Bei Fragen zum Versand der
Abstimmungsunterlagen wenden
Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.